

**Munters Service GmbH**  
**Allgemeine Geschäftsbedingungen**

## 1. Anwendbarkeit

- 1.1 Die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Munters Service GmbH gelten ausschließlich. Von den allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers haben keine Gültigkeit. Die Munters Service GmbH ist zur Durchführung des Auftrages nur bei Zugrundelegung ihrer allgemeinen Geschäftsbedingungen bereit.
- 1.2 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 1.3 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Aufhebung oder Änderung dieser Schriftformklausel.

## 2. Angebote

- 2.1 Alle Angebote sind, sofern keine anders lautende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, bis zur schriftlichen Annahme durch den Auftraggeber freibleibend. Die Munters Service GmbH behält sich ausdrücklich vor, die in einem Angebot aufgeführten Trocknungs-, Messtechnik- und Sanierungsanlagen Dritten anzubieten und zu vermieten, solange ein erstelltes Angebot nicht angenommen wurde. Sämtliche Angebote, Preislisten, Zeichnungen sowie Werbeunterlagen der Munters Service GmbH sind unverbindlich, sofern sie im Einzelfall nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
- 2.2 Schriftlich oder mündlich erteilte Aufträge werden für die Munters Service GmbH ausschließlich mit dem Inhalt ihrer innerhalb einer Woche zu erfolgenden schriftlichen Annahme bindend.

## 3. Leistungsumfang

- 3.1 Die Leistung der Munters Service GmbH beschränkt sich auf die Bereitstellung der in dem Vertrag oder in der Auftragsbestätigung aufgeführten Anlagen, Geräten und technischen Einrichtungen sowie auf die in dem Vertrag oder in der Auftragsbestätigung angegebenen Arbeiten.
- 3.2 Zusätzliche, vom Leistungsumfang des Vertrags nicht umfasste aber notwendige Arbeiten, können nach Bestätigung durch den Auftraggeber von der Munters Service GmbH oder einem von der Munters Service GmbH beauftragten Subunternehmer ausgeführt werden.

## 4. Preise, Zahlung, Aufrechnung

- 4.1 Die Preise verstehen sich in der Währung, in der die Preise ausgewiesen sind. Bei Abrechnung der erteilten Aufträge nach Aufwand kommt die Preisliste in der zur Zeit des Zustandekommens des Vertrages gültigen Fassung zur Anwendung. Bei Abrechnung der Aufträge nach Preisliste ist die Munters Service GmbH berechtigt, bei einer Leistungsabweichung von mehr als 10 % gegenüber dem Angebot/dem Kostenvoranschlag die Einverständniserklärung des Auftraggebers einzuholen und die Leistung-/Preisabweichung als Nachtrag in Rechnung zu stellen.
- 4.2 Die Berechnung der in dem Vertrag oder in der Auftragsbestätigung aufgeführten Anlagen, Geräte und technischen Einrichtungen erfolgt jeweils pro angefangenen Kalendertag.
- 4.3 Soweit nicht anders geregelt bezieht sich der vereinbarte Preis nicht auf die Kosten des Energie- und/oder Brennstoffverbrauchs sowie Kosten für den Anschluss an das Verteilernetz. Wird von der Munters Service GmbH Energie und/oder Brennstoff zur Verfügung gestellt, erfolgt eine gesonderte Berechnung zu Tagespreisen.
- 4.4 Alle Rechnungen sind ohne Abzug innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der Rechnung zu zahlen.
- 4.5 Kommt der Auftraggeber mit der Zahlung in Verzug, so ist die Munters Service GmbH berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe geltend zu machen. Der Munters Service GmbH bleibt es unbenommen, bei Nachweis eines höheren Verzugschadens geltend zu machen.
- 4.6 Die Aufrechnung gegen Forderungen der Munters Service GmbH sind nur mit rechtskräftig festgestellten, unbestrittenen oder von der Munters Service GmbH anerkannten Gegenansprüchen zulässig.
- 4.7 Etwaige vereinbarte Abschlagszahlungen sind zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt fällig. Soweit kein Zeitpunkt vereinbart wurde, sind Abschlagszahlungen 10 Tage nach Zugang der Rechnung fällig.

## 5. Pflichten des Auftraggebers

- 5.1 Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass die zur Installation der Trocknungsanlagen, zur Schadensanierung oder anderen durch die Munters Service GmbH errichteten Anlagen

ihrem Bestimmungszweck gemäß laufen können, insbesondere dass keine Nachtabschaltungen vorgenommen werden.

- 5.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, Störungen unverzüglich der Munters Service GmbH mitzuteilen.
- 5.3 Können Anlagen aufgrund von Störungen oder Außerbetriebsetzungen (insbesondere Nachtabschaltungen) nicht eingesetzt werden und verzögert sich der Erfolg des Auftrages hierdurch, bleibt die Verpflichtung zur Zahlung des vereinbarten Entgeltes dennoch in vollem Umfang bestehen.
- 5.4 Der Auftraggeber hat die für den Betrieb der Anlagen und Geräte erforderliche Energie bauseits kostenlos zu stellen. Der Energieverbrauch wird in den Rechnungen der Munters Service GmbH nachrichtlich ausgewiesen.

## 6. Abnahme

- 6.1 Die Munters Service GmbH kann vom Auftraggeber nach Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen die Abnahme verlangen.
- 6.2 Bei unwesentlichen Mängeln darf die Abnahme nicht verweigert werden.
- 6.3 Die Frist zur Abgabe einer ausdrücklichen Erklärung über die Abnahme der Werkleistung beträgt 12 Werktagen nach schriftlicher Fertigstellungsanzeige oder Erteilung der Schlussrechnung durch uns. Sollte die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist ausdrücklich vom Auftraggeber abgelehnt werden, gilt die Werkleistung nach Ablauf der Frist als abgenommen., wenn in diesen Erklärungen ausdrücklich von uns auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurde.
- 6.4 Bei Inbenutzungnahme durch den Auftraggeber gilt die Leistung spätestens nach Ablauf von 6 Werktagen nach Beginn der Inbenutzungnahme als abgenommen, soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist.
- 6.5 Bei Vereinbarung der VOB/B gelten statt der vorherigen Regelungen unter 6.1 bis 6.4 die Regelungen der Ziffer 12 VOB/B.

## 7. Gewährleistung

- 7.1 Bei Mängeln des Werkes stehen der Munters Service GmbH zunächst drei Nacherfüllungsversuche zu. Im Rahmen der Nacherfüllung ist die Munters Service GmbH nicht zur Neuherstellung des Werkes verpflichtet. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so steht dem Auftraggeber das Recht zu, zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Unberührt bleibt das Recht des Auftraggebers, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Bedingungen Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen.
- 7.2 Im Übrigen richten sich die Mängelansprüche des Auftraggebers nach den gesetzlichen Vorschriften.

## 8. Allgemeine Haftungsbeschränkung

- 8.1 Die Haftung der Munters Service GmbH für eigene Pflichtverletzungen sowie für solche ihrer Verrichtungs- und Erfüllungshelfen ist auf Vorsatz und/oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Von dieser Beschränkung ausgeschlossen ist die Haftung wegen der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.
- 8.2 Die Haftungseinschränkung gilt nicht, soweit der Auftraggeber Schadenersatzansprüche wegen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften oder sonstiger Garantien oder wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels geltend macht. Sie gilt auch nicht im Falle einer fahrlässigen Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten; in diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Munters Service GmbH jedoch auf Schäden, die in typischer Weise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind.

## 9. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Recht

- 9.1 Erfüllungsort für die Zahlung ist Hamburg. Gerichtsstand für Voll- und für Sollkaufleute sowie für juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentliche Sondervermögen ist Hamburg.
- 9.2 Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

## 10. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung des Vertrages bzw. dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt, wenn die Parteien bei objektiver Beurteilung den Vertrag auch ohne die unwirksame Bestimmung geschlossen hätten. Gleiches gilt, wenn sich im Vertrag eine Lücke ergeben sollte. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung vereinbart werden, die – soweit rechtlich zulässig – dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt hätten, hätten sie diesen Punkt bei der Abfassung des Vertrages bedacht.